

31. / X 1914.

### Verordnung über die Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich und Ungarn.

Wien, 31. Oktober.

Das „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht die Verordnung des Justizministeriums betreffend den zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen Vertrag über das Exekutionsverfahren vom 26. Oktober 1914. Die Bestimmungen dieses mit der ungarischen Regierung getroffenen Uebereinkommens sowie eines Nachtragsübereinkommens zu Artikel 21, das durch die im Zusammenhange mit den kriegerischen Ereignissen eingeführte Stundung von privatrechtlichen Verpflichtungen veranlaßt wurde, haben vom 1. Januar 1915 an zu gelten. Insoweit hienach anderes zu gelten hat als bisher, finden die Vorschriften des § 86 C.D. mangels der verbürgten Gegenseitigkeit keine Anwendung.

Im Verhältnisse zwischen den ihm Reichsräte vertretenen Königreichen und Ländern und Kroatien-Slawonien bleiben bis auf weiteres die für die wechselseitige Vollstreckung von Exekutionstiteln bestehenden Vorschriften in Geltung.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit und bleibt bis zum Ablaufe des Jahres 1917 in Kraft. Falls keiner der vertragsschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ende dieses Zeitraumes seine Absicht, den Vertrag außer Kraft zu setzen, anzeigt, bleibt er bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an in Geltung, an dem ihn der eine oder der andere der vertragsschließenden Teile kündigt.

Bis zum 1. Juli 1915 ist jedoch auf Grund von Exekutionstiteln, die vor dem 1. Januar 1915 entstanden sind, die Vollstreckung auch dann zu bewilligen, wenn sie nach den bei Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages geltenden Vorschriften bewilligt werden konnte.

Für Forderungen oder Forderungsteilbeträge, die im Erkenntnisstaate aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse durch besondere Vorschriften gestundet wurden und für die bis zum 30. April 1915 ein Exekutionstitel entstanden ist, ist im anderen Staate bis zum 1. Oktober 1915 die Vollstreckung auch dann zu bewilligen, wenn sie nach den bei Beginn der Wirksamkeit des Vollstreckungsrechtshilfevertrages geltenden Vorschriften bewilligt werden konnte.

Walls das Moratorium sich auf eine längere Zeitdauer als bis Ende 1914 erstrecken würde, wird die Bestimmung des vorstehenden Absatzes mit der Abänderung anzuwenden sein, daß dem Gläubiger eine Fristverlängerung von ebensolcher Dauer zustehen, als er durch die Stundung verliert.